

# IBK

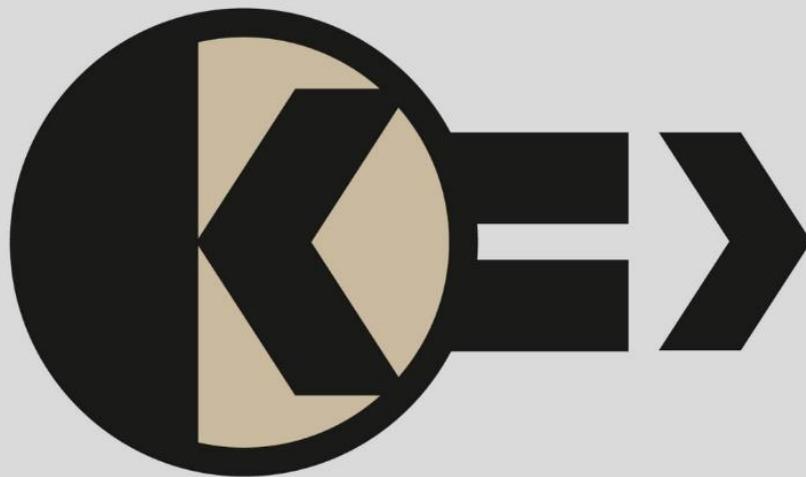
Geschäftsbedingungen

Industriieberatung Krüger

Inh. Gleide Selma Krüger

Gültig ab 01. Februar 2022

**Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen**



INDUSTRIEBERATUNG  
**KRÜGER**  
technology for the future

## **1. Geltungsbereich und Definitionen**

1.1 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER erbringt für die Laufzeit des VERTRAGS DIENSTLEISTUNGEN wie in Abschnitt 1.7.4 definiert gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen („Services“) und etwaiger weiterer BESONDERER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN wie in Abschnitt 1.7.2 definiert.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden auf den vorliegenden VERTRAG keine Anwendung, auch wenn INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme einer Zahlung gilt nicht als Annahme von Geschäftsbedingungen.

1.3 Wünscht der KUNDE von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, die über den Umfang der DIENSTLEISTUNGEN hinausgehen, werden diese Dienstleistungen gesondert zu den dann geltenden Tarifen und Geschäftsbedingungen von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in Rechnung gestellt.

1.4 Die PARTEIEN informieren einander unverzüglich über jede Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, technischen Normen oder sonstigen technischen Vorschriften, die auf die DIENSTLEISTUNGEN anwendbar sind. Im Falle von Änderungen, die sich aus zwingenden rechtlichen Anforderungen ergeben, wird INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER die DIENSTLEISTUNGEN entsprechend erbringen, und der KUNDE hat die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

1.5 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER behält sich das Recht vor, eine vereinbarte DIENSTLEISTUNG durch eine technisch gleichwertige Lösung auszuführen.

1.6 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER ist berechtigt, DIENSTLEISTUNGEN an Subunternehmer zu vergeben. Beauftragt INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER Subunternehmer, bleibt INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für diese Subunternehmer verantwortlich.

### 1.7 Definitionen

1.7.1 „AUSSTATTUNG“ bezeichnet die Ausstattung, die unter die DIENSTLEISTUNGEN fällt.

1.7.2 „BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“ bezeichnet alle zusätzlichen Geschäfts-/Nutzungsbedingungen, die für die DIENSTLEISTUNGEN gelten und im BESTELLFORMULAR vereinbart wurden.

1.7.3 „BESTELLFORMULAR“ bezeichnet das Formular, das die Einzelheiten der vereinbarten DIENSTLEISTUNGEN enthält, vor allem hinsichtlich Umfang, Preis, Laufzeit und geltenden Geschäftsbedingungen von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER. Jedes BESTELLFORMULAR bildet einen separaten Vertrag, der durch Verweis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen („Services“) und alle anderen BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, wie in Abschnitt 1.7.2 definiert, enthält.

1.7.4 „DIENSTLEISTUNGEN“ bezeichnet die im BESTELLFORMULAR vereinbarten Dienstleistungen.

1.7.5 „HÖHERE GEWALT“ bezeichnet jedes Ereignis, das sich der zumutbaren Kontrolle der betroffenen PARTEI entzieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg (ob erklärt oder nicht), Aufstände, Naturkatastrophen, Epidemien, allgemeine Arbeitsunterbrechungen wie insbesondere Streik oder Aussperrung, Mangel an Ausstattung, Komponenten oder Material.

1.7.6 „KUNDE“ bezeichnet die juristische Person, die die Bestellung erteilt, wie sie im BESTELLFORMULAR bezeichnet ist.

1.7.7 „KUNDENDATEN“ bezeichnet alle Informationen, Daten, Dateien, Aufzeichnungen und sonstigen Materialien, die der KUNDE (oder ein Benutzer) INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER im Zusammenhang mit den DIENSTLEISTUNGEN zur Verfügung stellt.

1.7.8 „PARTEI“ bezeichnet entweder INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER oder den KUNDEN.

1.7.9 „INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER “ bezeichnet die im BESTELLFORMULAR vereinbarte juristische Person von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER.

1.7.10 „VERTRAG“ bezeichnet das BESTELLFORMULAR, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen („Services“) sowie alle anderen anwendbaren BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

1.7.11 „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“ bezeichnet eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die/das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER kontrolliert wird, INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER kontrolliert oder mit INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER unter gemeinsamer Kontrolle steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“, direkt oder indirekt die Macht zu haben, die Geschäftsführung und die Politik einer Gesellschaft, eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person zu lenken oder deren Lenkung zu bewirken, ob (i) durch den Besitz von stimmberechtigten Aktien/Geschäftsanteilen, die das Recht vorsehen, direkt oder indirekt die Mehrheit des Vorstands oder einer ähnlichen Geschäftsleitung zu wählen oder zu ernennen, (ii) kraft Vertrags oder (iii) anderweitig. Für INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER umfassen „VERBUNDENE UNTERNEHMEN“ nur diejenigen Gesellschaften, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen, die Teil der INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER sind.

## **2. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

2.1 Der KUNDE wirkt durch die rechtzeitige und vollständige Erfüllung seiner vereinbarten Mitwirkungspflichten so mit, dass INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in der Lage ist, mit den DIENSTLEISTUNGEN termingerecht zu beginnen und diese ohne Behinderungen oder Unterbrechungen zu erbringen.

2.2 Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung für eine eventuelle Koordination der vom KUNDEN beauftragten Dritten.

2.3 Der KUNDE ist allein verantwortlich für (i) die Beurteilung des Umfangs der DIENSTLEISTUNGEN, wobei er das alleinige Risiko für deren Nutzung trägt, (ii) sein Personal, die Verwaltung und das Management seines Personals und (iii) alle im Zusammenhang mit den DIENSTLEISTUNGEN verarbeiteten KUNDENDATEN, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit, Qualität, Sicherheit und die rechtzeitige Bereitstellung von KUNDENDATEN.

2.4 Kann eine DIENSTLEISTUNG aus Gründen, die INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nicht zu vertreten hat, nicht in der erforderlichen Weise oder nur verspätet erbracht werden, insbesondere weil der KUNDE seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt hat, kann INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER dem KUNDEN die Mehraufwendungen, die INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER entstanden sind, einschließlich aller Wartezeiten, nach den dann geltenden Sätzen gesondert in Rechnung stellen.

### **3. Zahlung und Preisänderungen**

INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER stellt dem KUNDEN eine Rechnung aus, und der KUNDE hat die fälligen Zahlungen netto, wie im BESTELLFORMULAR angegeben, zu leisten. INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER ist gegebenenfalls vor dem Erhalt einer vereinbarten Vorauszahlung nicht verpflichtet, DIENSTLEISTUNGEN zu erbringen. Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Falls auf Zahlungen Umsatzsteuer anfällt, schlägt INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER die Umsatzsteuer auf die entsprechenden Rechnungsbeträge auf, und der KUNDE wird diese gemäß dem geltenden Recht zahlen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 8,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

### **4. Verzug**

4.1 Ist eine DIENSTLEISTUNG nicht durch eine vereinbarte Leistungskennzahl abgedeckt und wurde für diese DIENSTLEISTUNG ein verbindlicher Termin vereinbart und befindet sich INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in Verzug, kann der KUNDE einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Wertes der für die verspätete DIENSTLEISTUNG geltenden Dienstleistungsgebühr für jeden vollen Tag der Verspätung verlangen, sofern INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER die Verspätung zu vertreten hat und der KUNDE nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Verlust entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf insgesamt höchstens 10 % des Wertes der anwendbaren Dienstleistungsgebühr begrenzt. Bei DIENSTLEISTUNGEN, die auf der Grundlage einer pauschalen Dienstleistungsgebühr erbracht werden, wird der Wert der für einen Monat geltenden Dienstleistungsgebühr für die Berechnung dieses pauschalierten Schadensersatzes und der geltenden maximalen Gesamthaftung herangezogen.

4.2 Vorbehaltlich Abschnitts 4.3 ist der pauschalierte Schadensersatz das einzige Rechtsmittel des KUNDEN im Falle einer Verspätung.

4.3 Für den Fall, dass die Haftungshöchstgrenze für den pauschalierten Schadensersatz wegen Verzugs erreicht wird, schickt der KUNDE INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER eine schriftliche Mahnung und vorbehaltlich des Ablaufs einer 2-wöchigen Frist zur Behebung des Verzugs und der Nichteinhaltung durch INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER kann der KUNDE die verspäteten DIENSTLEISTUNGEN wegen Nichterfüllung kündigen.

## **5. Anwendungsschulung**

5.1 Hat der KUNDE eine Anwendungsschulung bestellt, führt INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER diese Schulung zum vereinbarten Zeitpunkt professionell, kompetent und in geschäftsmäßiger Weise durch.

5.2 Der KUNDE erfüllt rechtzeitig und umfassend alle Mitwirkungspflichten, die für die Durchführung von Anwendungsschulungen durch INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER erforderlich oder anderweitig vereinbart sind. Dies beinhaltet unter anderem die Bereitstellung von Büroräumen, Whiteboards, Projektoren und anderen Materialien sowie die Einweisung des Personals von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in die am Standort des KUNDEN geltenden relevanten Richtlinien.

## **6. Abnahme**

6.1 Wurde im BESTELLFORMULAR eine förmliche Abnahme der DIENSTLEISTUNGEN vereinbart, hat der KUNDE die Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erfüllung der Leistung durch INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER zu erklären.

6.1.1 Die Abnahme gilt als erfolgt (i) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erfüllung der Leistung durch INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER, wenn der KUNDE nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen eine DIENSTLEISTUNG abnimmt oder berechtigterweise eine DIENSTLEISTUNG als nicht gemäß des VERTRAGS erbracht ablehnt oder (ii) unverzüglich, wenn die DIENSTLEISTUNGEN in Betrieb genommen wurden. Wird eine Testphase vereinbart, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die DIENSTLEISTUNGEN nach Abschluss der vereinbarten Testphase in Betrieb genommen wurden.

6.1.2 Der KUNDE stellt alle für die Durchführung einer Abnahme/eines Abnahmetest benötigten Mittel und Ressourcen zur Verfügung. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der KUNDE mit Ausnahme der Personalkosten von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

## **7. Höhere Gewalt**

Jegliches Versäumnis oder jegliche Verzögerung seitens einer PARTEI bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS ist für die Dauer eines Ereignisses HÖHERER GEWALT und im Rahmen seiner Auswirkungen in dem Umfang entschuldigt, der auf HÖHERE GEWALT zurückzuführen ist. Vorstehendes gilt nicht für Zahlungsverpflichtungen. Wird eine Verzögerung von mehr als acht (8) Wochen durch ein solches Ereignis verursacht, ist jede PARTEI unter Ausschluss anderer Ansprüche berechtigt, den VERTRAG in Bezug auf die von der Verzögerung oder Nichterfüllung betroffenen DIENSTLEISTUNGEN zu kündigen.

## **8. Qualitätsstandard, Gewährleistungen und Schlechtleistung**

8.1 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER gewährleistet, dass alle im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS erbrachten DIENSTLEISTUNGEN auf professionelle, kompetente und geschäftsmäßige Weise erbracht werden.

8.2 Ist eine DIENSTLEISTUNG nicht durch eine vereinbarte Leistungskennzahl abgedeckt und wird eine solche DIENSTLEISTUNG aus Gründen, die INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER zu vertreten hat, nicht gemäß des VERTRAGS erbracht, so wird INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER die nicht gemäß dieses VERTRAGS erbrachten DIENSTLEISTUNGEN erneut erbringen, wenn und soweit der KUNDE INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Bekanntwerden der Schlechtleistung der DIENSTLEISTUNGEN, informiert hat. Beginnt INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung einer Schlechtleistung mit der erneuten Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN gemäß des VERTRAGS, ist der KUNDE berechtigt, den von der Schlechtleistung betroffenen Teil des VERTRAGS durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.3 Die Verpflichtung von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER zur erneuten Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN gemäß Abschnitt 8.1 erlischt innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Erbringung bzw. Abnahme (wie in Abschnitt 6 definiert) der betreffenden DIENSTLEISTUNG. Im Falle der Nachbesserung von DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen der Gewährleistung gilt für die nachgebesserten DIENSTLEISTUNGEN der Rest der ursprünglichen Gewährleistungszeit.

8.4 Ansprüche aufgrund von Schlechtleistung bestehen nicht bei nur unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Qualität, bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen, einschließlich solcher infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Ausstattung, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes. Werden vom KUNDEN oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls kein Anspruch wegen Schlechtleistung.

8.5 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER haftet nicht für Schadenersatzansprüche des KUNDEN aufgrund von Schlechtleistung oder einer qualitativen Leistungsstörung, die nicht ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgelegt sind. Diese Beschränkung gilt nicht soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen einer Schlechtleistung durch INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER, bei Verletzung von Personen oder Gesundheitsschäden oder Todesfällen oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER. Weitergehende oder andere als im vorliegenden Abschnitt 8 geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen eines Sachmangels oder jeglicher Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

## **9. Rechtsmängel, Schutzrechte und Urheberrechte**

9.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nur verpflichtet, die DIENSTLEISTUNGEN frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: SCHUTZRECHTE) im Land des Lieferorts am Datum des Gefahrübergangs zu erbringen. Soweit ein Dritter wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTEN durch die von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nach dem vorliegenden VERTRAG erbrachten DIENSTLEISTUNGEN berechnigte Ansprüche gegen den KUNDEN geltend macht, haftet INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER während der Laufzeit gegenüber dem KUNDEN wie folgt:

9.1.1 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die betreffende DIENSTLEISTUNG beschaffen oder diese DIENSTLEISTUNG so ändern, dass das SCHUTZRECHT nicht mehr verletzt wird, oder diese DIENSTLEISTUNG ersetzen. Ist keine dieser Maßnahmen nach vernünftigen Ermessen von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER durchführbar, ist INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER berechnigt, die betroffenen DIENSTLEISTUNGEN zu kündigen oder die Gebühren um den Wert der DIENSTLEISTUNGEN zu reduzieren, die nicht ohne Verletzung der SCHUTZRECHTE genutzt werden können.

9.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER bestehen nur, soweit der KUNDE INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, das Vorliegen einer Verletzung vom KUNDEN nicht anerkannt wurde und alle Schutzmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen dem alleinigen Ermessen von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER vorbehalten sind. Stellt der KUNDE die Nutzung der DIENSTLEISTUNGEN aus Gründen der Schadensminderung oder aus anderen triftigen Gründen ein, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Nutzung keine Anerkennung einer Verletzung eines SCHUTZRECHTS darstellt.

9.2 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER haftet nicht für Ansprüche des KUNDEN, soweit der KUNDE für die Verletzung der SCHUTZRECHTE verantwortlich ist.

9.3 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER haftet ebenfalls nicht für Ansprüche des KUNDEN, wenn die Verletzung des SCHUTZRECHTS durch spezielle Vorgaben des KUNDEN, durch eine von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nicht vorhersehbare Anwendung oder durch die Tatsache verursacht wurde, dass die DIENSTLEISTUNG vom KUNDEN verändert oder zusammen mit nicht von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER gelieferten Produkten eingesetzt wurde.

9.4 Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte des KUNDEN gegen INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER, ihren VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, Subunternehmer, Vertreter, Direktoren und Mitarbeiter wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

## **10. Änderungsverlangen**

10.1 Jede PARTEI ist berechtigt, während der Laufzeit des VERTRAGS schriftliche Änderungsverlangen bezüglich des Umfangs der DIENSTLEISTUNGEN zu unterbreiten.

10.2 Jedes Änderungsverlangen wird nur dann wirksam, wenn beide PARTEIEN eine gleichwertige Änderung/Ergänzung des VERTRAGS unterzeichnet haben. Die PARTEIEN antworten auf ein Änderungsverlangen der anderen PARTEI innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Akzeptiert der KUNDE ein Angebot von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nach einem Änderungsverlangen des KUNDEN nicht, so hat der KUNDE für die Erstellung des Angebots eine gesonderte Gebühr zu entrichten, die von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER vorab als Festpreis für die Erstellung des Angebots festgelegt wurde.

10.3 Bis zur Unterzeichnung des Änderungsverlangens durch beide PARTEIEN werden die DIENSTLEISTUNGEN zu unveränderten Bedingungen weiter erbracht.

## **11. Ankündigung des Ende des Supports**

Ungeachtet anderslautender hierin enthaltener Bestimmungen kann INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER allgemein ankündigen, dass bestimmte DIENSTLEISTUNGEN nicht mehr angeboten werden, eine bestimmte Softwareversion nicht mehr gewartet/unterstützt wird oder eine bestimmte Dienstleistungsvertragsoption oder -eigenschaft nicht mehr angeboten wird, sei es aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen oder aus anderen Gründen. In solch einem Fall wird INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in Bezug auf Reparatur, Wartung, Softwarewartung, Serviceteillieferung oder Inbetriebnahme mit einer Frist von nicht weniger als zwölf (12) Monaten oder in Bezug auf jede andere Dienstleistung mit einer Frist von nicht weniger als drei (3) Monaten den KUNDEN vorher schriftlich benachrichtigen und INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER kann nach eigener Wahl (i) den vorliegenden VERTRAG ganz oder teilweise kündigen oder (ii) betroffene AUSSTATTUNG, Software, Komponenten, Optionen oder Funktionen aus dem Leistungsumfang des vorliegenden VERTRAGS herausnehmen, wobei der vereinbarte Preis entsprechend angepasst wird. Sollte INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER das Ende des Supports für Software ankündigen, können die PARTEIEN vereinbaren, dass INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin Dienstleistungen auf der Basis eines angemessenen Aufwands oder im Rahmen einer anderen besonderen Vereinbarung erbringt, um die weitere Nutzung von Hardware und/oder Software sicherzustellen, z. B. Software-Upgrades oder spezielle Software-Service-Teams für den KUNDEN.

## **12. Abtretung des Vertrags, Einsatz von Personal, Sachübernahme und / oder Übernahme von Personal**

12.1 Der vorliegende VERTRAG oder irgendwelche Rechte oder Pflichten im Rahmen des VERTRAGS dürfen von keiner der PARTEIEN ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI abgetreten oder anderweitig übertragen werden. INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER darf den vorliegenden VERTRAG, und zwar ganz oder teilweise, und/oder ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des VERTRAGS jedoch ohne Zustimmung an/auf ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN oder einen Interessensnachfolger des gesamten oder eines Teils des Geschäfts, auf das sich der vorliegende VERTRAG bezieht, abtreten oder ausdehnen.

12.2 Mitarbeiter von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER gelten nicht als in einem Arbeitsverhältnis mit dem KUNDEN stehend, auch wenn sie in den Räumlichkeiten des KUNDEN arbeiten.

12.3 Der KUNDE ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER Anweisungen zu geben. INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER ist frei bei der Auswahl und der Zuweisung des Personals, das für die Erbringung der vereinbarten DIENSTLEISTUNGEN eingesetzt wird. INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER kommt allein für alle Vergütungen und Sozialleistungen ihrer Mitarbeiter auf.

### **13. Kündigung und Aussetzung**

13.1 Die Laufzeit und Kündigungsrechte des VERTRAGS sind im BESTELLFORMULAR dargelegt.

13.2 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER kann nach eigenem Ermessen eine Aussetzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verlangen, wenn:

13.2.1 der KUNDE mit einer Zahlung oder einem Teil davon im Rückstand ist, oder

13.2.2 der KUNDE seine für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder

13.2.3 der KUNDE zahlungsunfähig wird oder ein Verfahren gemäß Abschnitt 13.5 gegen den KUNDEN eingeleitet wird, oder

13.2.4 Dienstleistungsgegenstände aufgrund einer Änderung einer Seriennummer oder eines anderen Aufklebers oder eines Standortwechsels oder aus einem anderen Grund, der nicht INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER zuzuschreiben ist, nicht als solche identifizierbar sind.

13.3 Die zusätzlichen Kosten, die INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER aufgrund der Aussetzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entsteht, sind vom KUNDEN zu tragen.

13.4 Ungeachtet Abschnitts 13.1 hat INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER das Recht, den vorliegenden VERTRAG oder Teile davon zu kündigen, wenn der KUNDE mit der Erfüllung des vorliegenden VERTRAGS in Verzug ist; in diesem Fall hat der KUNDE an INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER i) alle nach dem vorliegenden VERTRAG fälligen Beträge und ii) einen Betrag in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises für den VERTRAG als pauschalierten Schadensersatz und nicht als Vertragsstrafe zu zahlen.

Der KUNDE gerät gemäß des vorliegenden VERTRAGS insbesondere in Verzug: i) wenn der KUNDE es versäumt hat, eine fällige Zahlung an INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass die Zahlung nicht bei Fälligkeit erfolgt ist, zu leisten, und (ii) wenn der KUNDE es versäumt hat, eine andere Verpflichtung aus dem vorliegenden VERTRAG innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER zu erfüllen.

13.5 Zusätzlich zu den im VERTRAG genannten Kündigungsgründen ist jede PARTEI in folgenden Fällen berechtigt, den VERTRAG durch eine schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen:

13.5.1 falls ein Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen die andere PARTEI des VERTRAGS eingeleitet wurde oder falls die an andere PARTEI eine Globalzession zugunsten ihrer Gläubiger vorgenommen hat oder falls wegen der Zahlungsunfähigkeit der anderen PARTEI ein Konkursverwalter bestellt wurde oder, falls ein Antrag auf eines dieser Verfahren gegen die andere PARTEI (aber nicht von der anderen PARTEI des VERTRAGS selbst) gestellt wird, dieses Verfahren nicht innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach der Antragstellung abgewiesen wird, oder

13.5.2 falls die andere PARTEI zahlungsunfähig ist oder selbst Schutz im Rahmen eines Konkurs-, Insolvenz-, Zahlungsmoratoriums- oder Schuldenregelungs- oder Schuldenregulierungsgesetzes beantragt.

13.6 Optionale oder zusätzliche Dienstleistungen, die gesonderten Geschäftsbedingungen unterliegen, können gemäß diesen Geschäftsbedingungen gekündigt werden. Eine Kündigung solcher optionalen oder zusätzlichen Dienstleistungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des vorliegenden VERTRAGS.

13.7 Eine Kündigung des vorliegenden VERTRAGS hat schriftlich zu erfolgen.

## **14. Nutzungsrechte an Dokumenten**

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen und Informationen behält sich INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER alle Rechte, Titel und Interessen hinsichtlich aller geistigen Eigentumsrechte vor, einschließlich insbesondere des Urheberrechts an den Dokumenten. Dem KUNDEN wird eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums in den Benutzerdokumenten zum Zwecke des Betriebs und der Wartung der AUSSTATTUNG gewährt. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Dokumente für andere Zwecke zu verwenden, insbesondere nicht für die Reproduktion von Produkten oder Teilen davon. Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist pro Verstoß von den Kund:innen eine Konventionalstrafe in Höhe von 25.000,00 EURO zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 des vorliegenden Abschnitts 14 gelten entsprechend für Dokumente des KUNDEN; INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER ist jedoch berechtigt, diese für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN zu verwenden und sie solchen Dritten zugänglich zu machen, die INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER als Subunternehmer für DIENSTLEISTUNGEN einsetzen darf.

## **15. Fernzugriff**

15.1 INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER ist berechtigt, die DIENSTLEISTUNGEN per Fernzugriff über eine gesicherte Telekommunikationsplattform per Fernzugriff bereitzustellen.

15.2 Um die Produkte vor Cyber-Bedrohungen zu schützen, ist es erforderlich, dass der KUNDE ein ganzheitliches, modernes Sicherheitskonzept zum Schutz seiner IT-Infrastruktur umsetzt und kontinuierlich aufrechterhält.

## **16. Vertraulichkeit**

16.1 Jede PARTEI darf sämtliche Informationen, die als „vertraulich“ (oder Ähnliches) gekennzeichnet sind oder die entsprechend ihrem Inhalt und/oder den Umständen ihrer Offenlegung als vertraulich zu behandeln sind, sowie Geheimnisse Dritter (z. B. nicht anonymisierte Kundeninformationen), die von der anderen PARTEI im Zusammenhang mit dem vorliegenden VERTRAG offenbart werden, nur für die Zwecke des vorliegenden VERTRAGS verwenden, sie niemandem offenbaren, außer ihren Mitarbeitern und/oder Mitarbeitern ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, die jeweils vernünftigerweise solche Informationen kennen müssen und die jeweils schriftlich (auch durch Arbeitsverträge) an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, und hat die Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder werden, die unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben wurden, die gemäß BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN anderweitig verwendet werden dürfen oder die die empfangende PARTEI aufgrund einer bindenden Entscheidung einer öffentlichen Stelle, einer gerichtlichen Anordnung oder eines zwingenden Gesetzes offenlegen muss.

16.2 Der Empfänger ist verpflichtet, das Bestehen der entsprechenden Ausnahme nachzuweisen.

16.3 Geheimnisse Dritter, z. B. nicht anonymisierte Patienten-informationen, sind in jedem Fall auf unbestimmte Zeit gemäß den Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGS vertraulich zu behandeln.

16.4 Der KUNDE darf keine Produkte, Geräte, Prozesse oder DIENSTLEISTUNGEN, die von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS bereitgestellt werden, zurückentwickeln, dekompileieren oder kopieren, es sei denn und soweit dies nach geltendem zwingendem Recht zulässig ist.

## **17. Exportkontrolle**

17.1 Die Erfüllung des vorliegenden VERTRAGS seitens INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder Zollvorschriften sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

17.2 Der KUNDE hat bei Weitergabe der von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Bereitstellung) oder der von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER weltweit an Dritte erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) alle geltenden nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. In jedem Fall einer solchen Weitergabe von Waren, Werk- und Dienstleistungen hat der KUNDE die geltenden (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

17.3 Sofern dies für Exportkontrollprüfungen erforderlich ist, wird der KUNDE INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nach deren Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie über diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

17.4 Der KUNDE stellt INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in vollem Umfang frei von allen Ansprüchen, Klagen, Prozessen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten und Schäden wegen oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung von Exportkontrollvorschriften seitens des KUNDEN und verpflichtet sich zum Ersatz aller INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER in diesem Zusammenhang entstehenden Verluste und Aufwendungen, es sei denn, die Nichtbeachtung war nicht auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen. Mit der vorliegenden Bestimmung ist keine Änderung der Beweislast verbunden.

## **18. Haftungsbeschränkung**

18.1 Die Gesamthaftung von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER für alle Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem KUNDEN im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS ist:

18.1.1 bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten auf den Betrag begrenzt, der 100 % der vom KUNDEN an INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS für den Zeitraum von 12 Monaten unmittelbar vor dem Monat, in dem der Anspruch entstanden ist, gezahlten oder zu zahlenden Gebühren entspricht. Falls ein Anspruch während der ersten 12 Monate entsteht, muss der Betrag auf einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend hochgerechnet werden.

18.1.2 bei Verträgen, die nicht auf einer langfristigen Beziehung gemäß Abschnitt 18.1.1 basieren, auf den Betrag begrenzt, der 100 % der vom KUNDEN an INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER für die betreffende DIENSTLEISTUNG gezahlten oder zu zahlenden Gebühren entspricht.

18.2 Außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, entgangene Einnahmen, Datenverlust oder irgendwelche indirekten Schäden, Entschädigungen mit Strafcharakter oder Folgeschäden, unabhängig davon, ob diese auf einem Vertrag oder einem Delikt (einschließlich fahrlässiger Handlungen), Gefährdungshaftung oder einer anderen Rechtstheorie beruhen.

18.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache. Die im vorliegenden Abschnitt 18 festgelegte Haftungsbeschränkung gilt auch für das Personal und die Subunternehmer von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER.

18.4 Jede Haftung für Ansprüche jeglicher Art verjährt mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatzes in zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs.

## **19. Salvatorische Klausel und Kollisionsnormen**

19.1 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGS davon unberührt. In diesem Fall werden die PARTEIEN eine gültige und durchführbare Bestimmung oder Bestimmungen anerkennen und wirksam werden lassen, die der Zielsetzung der PARTEIEN am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der vorliegende VERTRAG eine unbeabsichtigte Lücke enthält.

19.2 Sollte eine der hierin enthaltenen Bestimmungen im Widerspruch zu einer Bestimmung der BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN stehen, so haben letztere Vorrang.

## **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

20.1 Der vorliegende VERTRAG unterliegt dem am Sitz von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER geltenden Recht unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden VERTRAG ergeben, ist der im BESTELLFORMULAR angegebene Sitz von INDUSTRIEBERATUNG KRÜGER, INH. GLEIDE SELMA KRÜGER.